



Interpellation der SVP-Fraktion

betreffend Vereinbarkeit von «genderfit» mit der weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Staates und weiteren Aspekten (z.B. staatliche Finanzierung) von «genderfit»

Antwort des Regierungsrats
vom 14. März 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 21. September 2016 eine Interpellation betreffend Vereinbarkeit von «genderfit» mit der weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Staates und weiteren Aspekten (z.B. staatliche Finanzierung) von «genderfit» eingereicht. Die Interpellation wurde dem Regierungsrat am 27. Oktober 2016 überwiesen.

A. Vorbemerkungen

«Genderfit» ist ein Projekt, das von verschiedenen Organisationen (FrauenBildungZug, Frauenzentrale Zug, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum [GIBZ], Internationale Frauengruppe [IFG], Kaufmännisches Bildungszentrum [KBZ], Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof [LBBZ], Lehrer- und Lehrerinnenverein Zug [LVZ], Pädagogische Hochschule Zug [PH Zug], Weiterbildung Risch Rotkreuz) getragen wird. Das Projekt beinhaltet einen internen, wie auch einen externen Projektteil. Im internen Teil wurden bei den beteiligten Organisationen Interviews geführt, welche in der Folge ausgewertet wurden. Die Ergebnisse sollen die beteiligten Organisationen bei der Weiterentwicklung von Chancengleichheit und Genderkompetenz unterstützen. Im externen Projektteil gestaltete die TheaterFalle Basel einen interaktiven Theaterabend, an dem das Publikum sensibilisiert wurde, wie eingeübtes und eingprägtes Geschlechterverhalten erkannt werden kann, wie Gender wirkt und wo die Herausforderungen warten. Das Ziel war, dass eine Entwicklung der Beteiligten stattfindet und das volle Potenzial von Frauen und Männern in alle Lebensbereiche eingebracht wird.

«Gender-Gleichstellung bedeutet, dass Frauen und Männer gleichermaßen in den Genuss von sozialen Gütern, Chancen, Ressourcen und Anerkennung kommen. Das Ziel ist nicht, dass Frauen und Männer gleich werden, sondern dass ihre Möglichkeiten und Lebenschancen sich angleichen und gleich bleiben.» (Definition der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [OECD], in: Gender-Gleichstellung, Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, 2003).

«Genderfit» beschäftigt sich mit Gleichstellungsfragen im Sinne der erwähnten Definition. Es geht nicht darum, Gender ideologisch auszulegen. In der Arbeit von «genderfit» werden gesellschaftliche Gleichstellungsthemen angegangen.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. Welches sind die Kosten für den Kanton Zug (direkt und indirekt über die subventionierten oder Teil des Kantons bildenden Organisationen) des Projektes «genderfit» (bitte genaue Aufstellung unterbreiten)?

Eine direkte oder indirekte Beteiligung des Kantons an den Kosten des Projekts «genderfit» ist in folgendem Ausmass gegeben:

- *Kommission Allgemeine Weiterbildung (KAW)*: Basierend auf den «Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Allgemeinen Weiterbildung vom 18. November 2014» (aktualisiert am 3. November 2016) hat die Kommission Allgemeine Weiterbildung das Projekt «genderfit» mit einem Projektbeitrag in der Höhe von 27 260 Franken mitfinanziert (2015: 13 810 Franken; 2016: 13 450 Franken).
- *PH Zug*: Zur Unterstützung des Theaters hat die PH Zug total etwa sechzig Minuten Arbeit (Flyer verteilen, Plakatieren), d.h. rund hundert Franken, aufgewendet.
- *GIBZ*: Das GIBZ stellte für die beiden Theatervorstellungen vom 26. Oktober 2016 und 3. November 2016 jeweils die Aula unentgeltlich zur Verfügung, weil es sich um eine berufsbildungsrelevante Veranstaltung handelte. Für die vom GIBZ delegierte Fachperson wurden im Jahr 2016 für Sitzungen, Berichterstattungen und allfällige Reisespesen 2500 Franken budgetiert. Das Engagement wurde im Rahmen des Entlastungsprogramms auf Ende 2016 eingestellt.
- *KBZ*: Für die vom KBZ delegierte Fachperson wurden durchschnittlich 900 Franken pro Jahr für Sitzungen, Berichterstattungen und allfällige Reisespesen aufgewendet. Das Engagement wurde im Rahmen des Entlastungsprogramms auf Ende 2016 eingestellt.
- *LBBZ*: Für die vom LBBZ delegierte Fachperson wurden durchschnittlich 900 Franken pro Jahr für Sitzungen, Berichterstattungen und allfällige Reisespesen aufgewendet. Das Engagement wurde im Rahmen des Entlastungsprogramms auf Ende 2016 eingestellt.
- *Die Berufsfachschulen (GIBZ, KBZ, LBBZ)* haben die Mitgliedschaft bei der IG FrauenbildungZug in der Höhe von je 1000 Franken per 31. Dezember 2015 gekündigt. Die Delegierten der Bildungszentren (Kosten oben jeweils erwähnt) wurden der IG FrauenbildungZug für das Jahr 2016 nochmals zur Verfügung gestellt.

- Übersicht über die für «genderfit» im Jahr 2016 verwendeten kantonalen Beiträge

KAW	27 260 Franken	Projektbeitrag
PH Zug	ca. 100 Franken	(sechzig Minuten Arbeit)
GIBZ	2710 Franken	Fachperson und Raum (zweimal 105 Franken)
KBZ	900 Franken	Fachperson
LBBZ	900 Franken	Fachperson

Total 31 870 Franken

Insgesamt hat der Kanton das Projekt «genderfit» somit indirekt und direkt mit 31 870 Franken unterstützt. Die übrigen Aufwände deckten die beteiligten Organisationen insbesondere durch Eigenleistungen (Erträge Brockenhaus) und Sponsoringbeiträge (Werner Siemens Stiftung, Migros Kulturprozent, Hürlimann-Wyss Stiftung).

2. Welches ist die präzise gesetzliche Grundlage des Projektes «genderfit» (bitte Gesetzespassus genau nennen)?

Die staatliche Aufgabe, Diskriminierungen allgemein und insbesondere aufgrund des Geschlechts zu verhindern, ergibt sich auch aus dem UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW; SR 0.108), der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; Art. 8 Abs. 3 i.V. m. Art. 35 Abs. 2) sowie der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1; § 5 Abs. 2 i.V.m. § 47). Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Regelungen auf Bundes- und Kantonsebene zum Schutz vor Diskriminierung besteht weiterhin Handlungsbedarf, um den geschlechtsspezifischen Schutz bieten zu können. Dementsprechend hat auch das Bundesgericht festgehalten, dass sowohl das CEDAW wie auch die Bundes- und Kantonsverfassung einen klaren Auftrag an Bund und Kantone, zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau tätig zu werden (BGE 137 I 305, Erw. 4).

Basierend auf den «Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Allgemeinen Weiterbildung vom 18. November 2014» (aktualisiert am 3. November 2016) kann die Direktion für Bildung und Kultur auf Antrag der Kommission Allgemeine Weiterbildung Beiträge an Projekte sowie an die Beratung und Begleitung von Projekten gewähren. Projektbeiträge können für eine begrenzte Zeit unter der Voraussetzung gewährt werden, dass das Projekt ohne Unterstützung nicht durchgeführt werden kann, aber im allgemeinen Interesse liegt. Zusätzlich muss auch eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Das Projekt ist geeignet,

- der Weiterbildung breitere Kreise zu erschliessen;
- die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern (Projekt «genderfit»);
- bildungsbenachteiligte Menschen zu unterstützen, welche Lücken in den Grundkompetenzen aufweisen;
- die Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern;
- die Zusammenarbeit in der Weiterbildung zu fördern.

Die rechtlichen Grundlagen für die Richtlinien der Direktion für Bildung und Kultur sind das Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11; insbesondere § 82 Abs. 2 und 4) und die Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111; insbesondere § 36 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 Bst. f und g).

Das Engagement der Berufsfachschulen basiert auf Art. 21 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10): «Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag; sie fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen.» und Art. 19 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101): «Das SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) erlässt Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen. Die Mindestvorschriften werden in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert.»

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit von Gender als vom Staat geförderte extreme Ideologie mit der staatlichen Neutralität in Weltanschauungs- und Glaubensfragen (die Gender-Ideologie ist mit Sicherheit nicht vereinbar mit dem christlich-jüdischen Menschenbild von Mann und Frau als gleichberechtigten, aber verschiedenartigen, sich ergänzenden menschlichen Personen)?

Bei der Genderthematik geht es primär um die Chancengleichheit von Frau und Mann. Bei den Veranstaltungen wie das Theater «Hans was Heidi» wurden die diesbezüglichen Themen im Rahmen eines Forumtheaters aufgegriffen und die Zuschauerinnen und Zuschauer entsprechend sensibilisiert, mit dem Ziel, Raum für die Reflektion und das Bewusstsein für die verschiedenen Rollen von Frauen und Männern in der Gesellschaft zu schaffen.

Die vom Staat geförderte Gender-Gleichstellung steht in keinem Widerspruch zur staatlichen Neutralität. Bei der Gender-Gleichstellung geht es darum, Frauen und Männer gleichzustellen und nicht darum, Frauen und Männer gleich zu machen (vgl. Vorbemerkungen unter A.).

4. Zu Lasten welcher Konten und Kostenstellen in der Staatsrechnung (bitte sämtliche direkten und indirekten Kosten angeben) wird das Projekt «genderfit» bezahlt?

Der Projektbeitrag der Kommission Allgemeine Weiterbildung wurde im Konto 3636.10 (Beiträge private Organisationen ohne Erwerbszweck) unter der Kostenstelle 1730 (Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule) verbucht.

Die Vermietung der GIBZ-Aula wäre im Konto 4470.10 (Pacht- und Mietzinsen) verbucht worden. Weil nun die Aula für die beiden Abendveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, ergibt sich eine Ertragsminderung von zweimal 105 Franken, total 210 Franken (Tarif für soziale Institutionen im Kanton Zug).

Die Aufwendungen für die Delegierten in der IG FrauenBildungZug wurden folgendermassen verbucht:

GIBZ: Konto 3130.10 (Dienstleistungen Dritter);

KBZ: Konto 3020.30 (Löhne Dozentinnen resp. Dozenten der Weiterbildung);

LBBZ: Konto 3020.40 (Löhne Fachpersonen im Schul- und Bildungsbereich).

Die Mitgliederbeiträge in der Höhe von jährlich tausend Franken wurden bereits im Jahre 2016 nicht mehr entrichtet. Zuvor wurden sie im Konto 3199.50 (Mitglieder- und Vereinsbeiträge) verbucht.

5. Ist der Regierungsrat bereit, auf solche Projekte in Zukunft zu verzichten? Falls ja, wird er es auch tun? Falls nein, warum nicht?

Der Regierungsrat wird zukünftig nicht grundsätzlich auf solche Projekte verzichten. Aufgrund der im CEDAW sowie der Bundes- und Kantonsverfassung verankerten Verpflichtung, zur Verwirklichung der Gleichstellungsgrundsatzes wird der Regierungsrat unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (vgl. Frage 2) weiterhin jedes Projekt einzeln prüfen und dann einen Entscheid fällen. Unterstützungswürdige Projekte sollen auch künftig Kantonsbeiträge erhalten.

Zudem ist es auch möglich, dass der Regierungsrat in Zukunft solche Projekte als Massnahme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann unterstützen wird. Seit dem 1. Januar 2017 ist die Verordnung über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 22. November 2016 (Gleichstellungsverordnung, GIV-ZG; BGS 132.11) in Kraft. Gestützt auf diese Verordnung kann der Regierungsrat Massnahmen bestimmen oder anderen Institutionen Beiträge zusprechen, welche zur Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 14. März 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv.Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart